

# ZBB 2000, 271

## BGB §§ 166, 172, 173; HWiG § 1

**Schutz des Vertrauens eines Darlehensgebers in Unwiderruflichkeit der notariell beurkundeten Treuhandvertrags- und Vollmachtserklärung des Vertretenen**

BGH, Urt. v. 02.05.2000 – XI ZR 150/99 (OLG Stuttgart), ZIP 2000, 1155 = NJW 2000, 2268 = WM 2000, 1250

### Amtliche Leitsätze:

1. Bei Einschaltung eines Vertreters zum Abschluß eines Darlehensvertrages kommt es für die Widerruflichkeit der Vertragserklärung nach dem Haustürwiderrufsgesetz jedenfalls grundsätzlich nicht auf die Haustürsituation des Vertretenen bei der Vollmachtseteilung, sondern auf die des Vertreters bei Abschluß des Darlehensvertrages an.
2. Der in seinem Vertrauen auf eine ihm vorgelegte notariell beurkundete Treuhandvertrags- und Vollmachtserklärung geschützte Darlehensgeber darf ohne weiteres davon ausgehen, daß dem Vertretenen ein Recht zum Widerruf der Treuhandvertrags- und Vollmachtserklärung nicht zusteht (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 HWiG).